

Antrag der Geschäftsführung

zur

Gesellschafterversammlung 2019 am Mittwoch, den 08.05.2019

I. Handeln bei Zahlungsverzug für Beiträge von Gesellschaftern

Die Gesellschafterversammlung möge beschließen:

Gerät ein Gesellschafter mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, ist GEA berechtigt, Mahnkosten gegenüber dem Gesellschafter wie folgt zu erheben:

- 10 € bei Nichtzahlung der Jahresbeiträge bis zum 30.April des aktuellen Kalenderjahres,
- 10 € bei Nichtzahlung von Anschlussbeiträgen innerhalb von 3 Wochen,
- 10 € bei Nichtzahlung von Umverlegungsbeiträgen innerhalb von 3 Wochen,

Verweigert ein Gesellschafter wiederholt die von ihm zu erbringenden Leistungen wie offene Mahnkosten, ist dies ein wichtigen Grund, der den Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt.

Die Geschäftsführung ist für diesen Fall entsprechend Gesellschaftsvertrag (Stand: 25.10.2017) berechtigt, den Anschluss des ausscheidenden Gesellschafters zu sperren und den in seinem Besitz befindlichen Teil der Gemeinschaftsanlage zu demontieren.

Der Gesellschafter verpflichtet sich im Falle seines Ausschlusses bereits jetzt, der Gesellschaft das Eigentum an der Teilanlage zu übertragen, soweit ihm das rechtlich oder tatsächlich möglich ist.

Begründung: Die Gesellschaft erleidet durch offene Zahlungen der Beiträge einen unnötigen Schaden, der sich aus dem internen Aufwand für Mahnungen ergibt. Laut § 8 Gesellschaftsvertrag ist jeder Gesellschafter verpflichtet, Leistungen zu erbringen.

Forderungen aus Anschlußbeiträgen und Umverlegungen werden per Rechnung erhoben.

Für den Jahresbeitrag ist eine Rechnungsstellung der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Jeder Gesellschafter hat die Möglichkeit, durch einen Dauerauftrag oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates, dieser Verpflichtung pünktlich nachzukommen.

Geschäftsführung:

Dr. Thomas Adam / Gesellschafternummer 13912 Andreas Kauschke / Gesellschafternummer 17801

Schwarzheide, den 30.04.2019